Während die Mobilien summarisch, eventuell an Hand von Versicherungspolizzen, nach den einzelnen Gebäuden aufgeführt werden können, sollen hingegen die Immobilien detailliert verzeichnet werden.

Bei allen Objekten fallen die bestehenden Bewertungsansätze (Buch- oder Bilanzwerte) in Betracht. Für die Benützung bei der späteren Erstellung der Eingangsbilanzen für Groß-St.Gallen (Art. 58 und 59 des Vereinigungsgesetzes) sollen den Wertansätzen der Immobilien die objektiven Grundlagen hiezu, nämlich die Assekuranzwerte, das Bodenmaß und eventuell auch die Jahreserträgnisse, ziffernmäßig beigefügt werden.

Aus ihrer Benennung soll die Qualität der Wertschriften ersichtlich sein.

Auch die übrigen Guthaben sollen insoweit näher erläutert werden, daß dabei ihr wahrer Wert festgestellt und insbesondere auch über die zum Teil noch nicht ganz abgeklärten Perimeter-Guthaben und - Schulden völlige Klarheit verschafft wird.

III.

Die Erstellung der Inventare der Aussengemeinden soll bis Ende November 1916, diejenige der Stadtgemeinde bis Ende April 1917 erfolgen.

Alle Verzeichnisse sind zur Weiterleitung an den Regierungsrat der städtischen Finanzverwaltung einzusenden.

Namens und im Auftrage der Behörden der übrigen zwei politischen Gemeinden und der 5 Schulgemeinden stellt der Stadtrat St. Gallen das Gesuch, den vorerwähnten Vorschlägen die oberbehördliche Zustimmung zu erteilen, indem mit der in Aussicht genommenen Art und Weise der Aufstellung der Verzeichnisse über Aktiven und Passiven und den hiefür vorgesehenen Zeitpunkten dem Gesetze Genüge geleistet sein dürfte.

Auf Bericht und Antrag des referierenden Departementes wird

beschlossen:

Es sei den vorstehenden Vorschlägen die Genehmigung erteilt.

Protokollauszug an das Bezirksamt St.Gallen zuhanden des Stadtrates St.Gallen zur Eröffnung an die mitbeteiligten Gemeindebehörden von St.Gallen, Tablat und Straubenzell.

Doppelter Protokollauszug an das Departement des Innern.